

Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
- Der Oberbürgermeister -
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

19. FEB. 2010

11

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 212
Meine Nachricht vom: /

Monika Braunsdorf
Monika.Braunsdorf@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2312
Telefax: 0431 988-613-2312

12. Februar 2010

Errichtung einer Regionalschule durch organisatorische Verbindung des Hauptschulteils der Grund- und Hauptschule Friedrichsgabe mit der Realschule Friedrichsgabe in Norderstedt

hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Grote,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 17.06.2009 genehmige ich mit Wirkung zum 01. August 2010 die organisatorische Verbindung des Hauptschulteils der Grund- und Hauptschule Friedrichsgabe mit der Realschule Friedrichsgabe zu einer Schule im Sinne des Schulgesetzes gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Regionalschule gem. § 42 i.V.m. § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG).

Die Regionalschule führt die Bezeichnung „Regionalschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Regionalschule im Schulzentrum Nord“. Träger ist die Stadt Norderstedt.

Obwohl gem. § 60 Abs. 4 SchulG Schulen, deren Gebäude benachbart sind, zu einer Schule verbunden werden sollen, genehmige ich vor dem Hintergrund der Komplexität der Schulen im Schulzentrum ausnahmsweise, dass das Gymnasium eigenständig weitergeführt wird.

Vor dem Hintergrund Ihrer Erläuterungen zur Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Grundschulen genehmige ich außerdem ausnahmsweise, dass der Grundschulteil der Grund- und Hauptschule Friedrichsgabe eigenständig weitergeführt wird. Die Grundschule

führt künftig die Bezeichnung „Grundschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Grundschule Friedrichsgabe“.

Die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBl.MBF.Schl.-H. S.147). Für sie ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SchulG neuer Fassung eine gemeinsame Orientierungsstufe zu bilden.

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2010/11 Anwendung.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/10 die Schule besuchen und die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufen sieben und höher aufsteigen, werden in der Regionalschule gem. § 146 Abs. 1 Satz 4 SchulG dem von ihnen bisher besuchten Bildungsgang zugeordnet.

Bis zum 11. Juni 2010 ist zwischen der Schule und der unteren Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben der Frage der Mindestgröße die Stellungnahme des Kreises, der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen und der Kreiselternbeiräte einbezogen und geprüft, ob mit der Entstehung der Regionalschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Das ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Braunsdorf

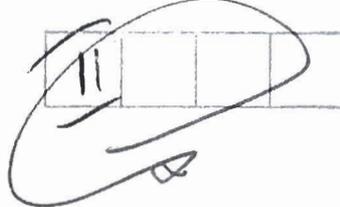


Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

19. FEB. 2010



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 21
Meine Nachricht vom: /

Claudia Schiffler
Claudia.Schiffler@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2416
Telefax: 0431 988-613 2416

12. Februar 2010

Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Norderstedt im Schulzentrum Süd durch die organisatorische Verbindung von Schulen verschiedener Schularten
hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Grote,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 08.10.09 genehmige ich die Entstehung einer Gemeinschaftsschule nach § 43 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative SchulG in Norderstedt im Schulzentrum Süd mit Wirkung zum 1. August 2010.

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern am 30.04.10 für die fünfte Jahrgangsstufe des Schuljahres 2010/2011 an der Gemeinschaftsschule weniger als 60 Schülerinnen und Schüler angemeldet sein sollten. Die für den Bestand der Genehmigung erforderliche Zahl von Anmeldungen liegt leicht über dem Wert, der sich rechnerisch ergibt, um die Mindestschülerzahl für eine Gemeinschaftsschule unter Berücksichtigung aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu erreichen. Dies ist jedoch geboten, da innerhalb der nächsten Jahre mit einem Rückgang der Schülerzahlen von landesweit durchschnittlich 20% zu rechnen ist. Der in der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) vom 11. Juni 2007 (NBl. Schl.-H., S. 145) genannten Mindestzahl von 300 Schülerinnen und Schülern für eine Gemeinschaftsschule bedarf es, um ein den Anforderungen dieser Schulart entsprechendes Unterrichtsangebot unter Berücksichtigung eines effizienten Einsatzes von Lehrkräften gewährleisten zu können. Insbesondere die in § 2 Abs. 5 der

Gemeinschaftsschulverordnung vorgesehene individuelle Schwerpunktbildung durch die Wahl eines Wahlpflichtkurses kann von einer Schule nur ermöglicht werden, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

Die Gemeinschaftsschule entsteht durch die organisatorische Verbindung der Hauptschule und der Realschule im Schulzentrum Süd. Träger ist die Stadt Norderstedt. Die vollständige Einbindung der genannten Schulen in die organisatorische Verbindung führt nach § 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG zu deren Auflösung mit Ablauf des 31. Juli 2010. Die Schule führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark“.

Die Gemeinschaftsschule wird als Offene Ganztagsschule genehmigt. Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit der Teilnahme am offenen Ganztagsbetrieb für die Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen zu gewährleisten ist. Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Offenen Ganztagsschule können bis zum 30.04.2010 beim Ministerium für Bildung und Kultur (III 233) beantragt werden. Die aktuelle Richtlinie und das Antragsformular finden Sie unter www.ganztagsschulen.lernnetz.de.

Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 12. März 2007 (NBl.MBF.Schl.-H. S.58) sowie nach Maßgabe des Pädagogischen Konzeptes in der genehmigten Form zu unterrichten. Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr (2009/10) die Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark besuchen und zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufen sechs und höher aufsteigen, werden gem. § 8 Abs. 1 GemVO nach der Orientierungsstufe in bildungsgangbezogenen Klassen auf der Grundlage der für die von ihnen im laufenden Schuljahr besuchten Schulart jeweils geltenden Landesverordnung weitergeführt. Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2010/2011 Anwendung.

Bis zum 25. Juni 2010 ist zwischen der Schule und der Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben dem pädagogischen Konzept auch die Stellungnahme der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen und der Kreiselternbeiräte einbezogen. Ferner wurde geprüft, ob für die Gemeinschaftsschule ein öffentliches Bedürfnis besteht und mit der Entstehung der

Gemeinschaftsschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Dies ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

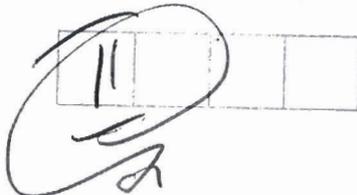

Claudia Schiffler

Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
- Der Oberbürgermeister -
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

19. FEB. 2010



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 212
Meine Nachricht vom: /

Monika Braunsdorf
Monika.Braunsdorf@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2312
Telefax: 0431 988-613-2312

12. Februar 2010

**Errichtung einer Regionalschule durch Schularänderung der Realschule Garstedt
hier: Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Grote,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 17.06.2009 genehmige ich mit Wirkung zum 01. August 2010 die Schularänderung der Realschule Garstedt zur Schularart Regionalschule gem. § 42 i.V.m. § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG).

Die Regionalschule führt die Bezeichnung „Regionalschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Regionalschule Garstedt“. Träger ist die Stadt Norderstedt.

Die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBI.MBF.Schl.-H. S.147). Für sie ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SchulG neuer Fassung eine gemeinsame Orientierungsstufe zu bilden.

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2010/11 Anwendung.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/10 die Schule besuchen und die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufen sieben und höher aufsteigen, werden gem. § 146 Abs. 1 Satz 4 SchulG in bildungsgangbezogenen Klassen auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBI.MBF.Schl.-H. S.147) weitergeführt.

Bis zum 11. Juni 2010 ist zwischen der Schule und der unteren Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben der Frage der Mindestgröße die Stellungnahme des Kreises, der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen und der Kreiselternbeiräte einbezogen und geprüft, ob mit der Entstehung der Regionalschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Das ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Braunsdorf



Ministerium für Bildung und Kultur |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
- Der Oberbürgermeister -
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtoberwaltung
Norderstedt

19. FEB. 2010



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 212
Meine Nachricht vom: /

Monika Braunsdorf
Monika.Braunsdorf@mbk.landsh.de
Telefon: 0431 988-2312
Telefax: 0431 988-613-2312

12. Februar 2010

**Errichtung einer Regionalschule
durch Schularartänderung der Hauptschule Falkenberg
hier: Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Grote,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 17.06.2009 genehmige ich mit Wirkung zum 01. August 2010 die Schularartänderung der Hauptschule Falkenberg zur Schularart Regionalschule gem. § 42 i.V.m. § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG).

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern am 02.04.2010 für die fünfte Jahrgangsstufe des Schuljahres 2010/2011 an der Regionalschule weniger als 45 Schülerinnen und Schüler angemeldet sein sollten. Die für den Bestand der Genehmigung erforderliche Zahl von Anmeldungen liegt leicht über dem Wert, der sich rechnerisch ergibt, um die Mindestschülerzahl für eine Regionalschule unter Berücksichtigung aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu erreichen. Dies ist jedoch geboten, da innerhalb der nächsten Jahre mit einem Rückgang der Schülerzahlen von landesweit durchschnittlich 20% zu rechnen ist. Der in der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) vom 11. Juni 2007 (NBl. Schl.-H., S. 145) genannten Mindestzahl von 240 Schülerinnen und Schülern für eine Regionalschule bedarf es, um ein den Anforderungen dieser Schularart entsprechendes Unterrichtsangebot unter Berücksichtigung eines effizienten Einsatzes von Lehrkräften gewährleisten zu können. Insbesondere die in § 1 Abs. 5 der Regionalschulverordnung vorgesehene individuelle Schwerpunktbildung

durch die Wahl eines Wahlpflichtkurses kann von einer Schule nur ermöglicht werden, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

Die Regionalschule führt die Bezeichnung „Regionalschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Regionalschule Falkenberg“.

Träger ist die Stadt Norderstedt.

Die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBI.MBF.Schl.-H. S.147). Für sie ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SchulG neuer Fassung eine gemeinsame Orientierungsstufe zu bilden.

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2010/11 Anwendung.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/10 die Schule besuchen und die zum Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufen sieben und höher aufsteigen, werden gem. § 146 Abs. 1 Satz 4 SchulG in bildungsgangbezogenen Klassen auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) vom 25. Juni 2007 (NBI.MBF.Schl.-H. S.147) weitergeführt.

Bis zum 11. Juni 2010 ist zwischen der Schule und der unteren Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

Nach den mir zur Verfügung stehenden Daten wird der Hauptschulteil zurzeit von 227 Schülerinnen und Schülern besucht. Als Regionalschule würde die Schule daher zurzeit nicht die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Mindestgrößenverordnung (NBI.MBF.Schl.-H. 2007, S. 145) erforderliche Mindestschülerzahl von 240 erreichen.

Für den Fall, dass sich nach Eintritt der Schulartänderung in den Folgejahren abzeichnet, dass die erforderliche Mindestgröße auch weiterhin nicht erreicht wird, rege ich an, eine organisatorische Verbindung mit einer der benachbarten Schulen ins Auge zu fassen. Auf § 2 der Mindestgrößenverordnung wird verwiesen.

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben der Frage der Mindestgröße die Stellungnahme des Kreises, der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen und der Kreiseltererbeiräte einbezogen und geprüft, ob mit der Entstehung der Regionalschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Das ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-

Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Braunsdorf

Monika Braunsdorf